



Nr. 575

Stans, 25. September 2007

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Conrad Wagner, Stansstaderstrasse 26, 6370 Stans, und Mitunterzeichnende betreffend Anpassung der Bemessungsgrundlagen der Motorfahrzeugsteuern. Stellungnahme

Sachverhalt

1.

Landrat Conrad Wagner und Mitunterzeichnende reichten am 15. November 2006 eine dringliche Motion betreffend die Anpassung der Bemessungsgrundlagen der Motorfahrzeugsteuern mit folgendem Antrag ein:

Die Bemessungsgrundlagen für die Motorfahrzeugsteuern sind zu überarbeiten und im Hinblick auf eine verursachergerechte Verteilung anzupassen.

Insbesondere soll die heutige Bemessung bei Personenwagen gemäss Motoren-Hubraum bei gleich bleibenden Gesamt-Steuerertrag neu z.B. in ein Mischsystem von Motoren-Hubraum und Fahrzeug-Gesamtgewicht überführt werden.

Für die Begründung wird auf den Motionstext im Anhang verwiesen.

2.

Das Landratsbüro hat die Motion am 16. November 2006 dem Regierungsrat überwiesen. Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2006 die Motion als nicht dringlich erklärt. Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 1. Juni 2007 dem Motionär mitgeteilt, dass die Motion nicht innerhalb der Frist beantwortet werden kann, dass die Beantwortung aber in den nächsten Wochen erfolgen werde.

Erwägungen

1 Förderung energie-effizienter Personenwagen

Das umweltpolitische Anliegen, Massnahmen zur Verringerung des CO₂-Ausstosses einzuführen, wird vom Regierungsrat grundsätzlich anerkannt. Er begrüsst in diesem Sinne eine Lenkung hin zur vermehrten Verwendung von leichteren und energie-effizienteren Fahrzeugen mit wenig Treibstoffverbrauch. Das Anliegen entspricht auch dem Massnahmenplan 2 der Zentralschweizerischen Umweltschutzdirektorenkonferenz (ZUDK) zur Reduktion der luftbelastenden Immissionen.

Die Motion verlangt, dass die Bemessungsgrundlagen für die Motorfahrzeugsteuern zu überarbeiten und im Hinblick auf eine verursachergerechte Verteilung anzupassen sind. Es wird als Bemessungsgrundlage vorgeschlagen:

- für Personenwagen die Einführung eines Mischsystems von Motoren-Hubraum und Fahrzeug-Gesamtgewicht,

- für Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Motorräder und Kleinmotorräder die Bemessung nach dem Hubraum,
- für die übrigen Fahrzeuge die Bemessung nach Gesamtgewicht.

Für die Einführung eines entsprechenden Mischsystems für Personenwagen hat sich der Kantonsrat Schwyz mit Beschluss vom 25. Oktober 2006 ausgesprochen. Der Kanton Schwyz strebt mit diesem System eine Lenkungswirkung an, die den Kauf und die Verbreitung von leichteren und verbrauchsärmeren Fahrzeugen begünstigt. Denn neben dem Hubraum spielen auch das Gesamtgewicht der Fahrzeuge eine entscheidende Rolle für den Treibstoffverbrauch und damit für die Belastung der Umwelt. Je schwerer ein Fahrzeug sei, desto höher sei in der Regel der Treibstoffverbrauch bzw. der CO₂-Ausstoss (vgl. Erläuternder Bericht des Kantons Schwyz zur Revision der Verordnung über die Motorfahrzeugabgaben und Anpassungen der kantonalen Vollzugsverordnungen zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom April 2006, Ziff. 5.1.3).

2 Vergleich mit dem heutigen System

Die vorgeschlagenen Bemessungsgrundlagen decken sich weitgehend mit den heute im Kanton Nidwalden gültigen Bemessungsgrundlagen. Eine wesentliche Änderung wird nur bei den Personenwagen vorgeschlagen.

Für Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Motorräder und Kleinmotorräder wird die Steuer bereits heute nach dem Hubraum bemessen. Dazu ist aber festzuhalten, dass dies natürlich nur für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und einem entsprechenden Hubraum Geltung haben kann. Fahrzeuge mit einem Alternativantrieb werden nach dem Gesamtgewicht besteuert, was in der Regel zu einer steuerlichen Entlastung führt. Dies gilt übrigens auch für Personenwagen mit einem Alternativantrieb.

Die Besteuerung nach Gesamtgewicht für die übrigen Fahrzeuge ist eine einfache und verursachergerechte Methode. Darunter fallen insbesondere die motorisierten Nutzfahrzeuge, aber auch sämtliche Anhänger. Bezüglich der Sattelschlepper ist darauf hinzuweisen, dass diese nach dem Gesamtgewicht besteuert werden. Das heisst, dass die Besteuerung immer auf das Zugfahrzeug einschliesslich eines Sattelanhängers erfolgt. Weitere Sattelanhänger sind steuerfrei.

Die Personenwagen mit Verbrennungsmotoren werden heute nach dem Hubraum besteuert. Der Hubraum ist ebenfalls ein einfaches und verursachergerechtes Bemessungskriterium. Fahrzeuge mit einem grösseren Hubraum verbrauchen in der Regel für die gleiche Leistung mehr Treibstoff. Der Vergleich mit dem Gesamtgewicht zeigt zudem, dass mit zunehmendem Gewicht auch die Motorenleistung steigt. Dabei nimmt der Hubraum verhältnismässig viel stärker zu als das Gesamtgewicht. Aus diesem Grunde führt eine Besteuerung ausschliesslich nach dem Gesamtgewicht bei Personenwagen nicht zu einer verursachergerechteren Besteuerung, sondern im Gegenteil zu einer Angleichung der Steuer für leichtere und schwerere Personenwagen. Das vorgeschlagene Mischsystem nach dem Vorbild des Kantons Schwyz würde zu einer deutlichen Steuererhöhung bei den stärker motorisierten Personenwagen führen. Dies ist jedoch nur unwesentlich auf den Anteil der Gewichtbesteuerung, sondern in erster Linie auf die abgestufte Hubraumbesteuerung zurückzuführen. Dabei werden bis zu einem Hubraum von 2500 cm³ je volle oder angebrochene 100 cm³ Fr. 14.- berechnet. Darüber werden Fr. 21.- und ab einem Hubraum von 4000 cm³ Fr. 28.- berechnet. Das Gewicht wird je Kilogramm mit Fr. 0.07 besteuert.

3 Revision der Strassenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzgebung

Der Regierungsrat beauftragte bereits mit Beschluss Nr. 769 vom 29. November 2005 die Justiz- und Sicherheitsdirektion, eine umfassende Revision der Strassenverkehrs- und

Schiffahrtsgesetzgebung an die Hand zu nehmen. Mit der Revision sollen zum Einen teilweise überholte Gesetzesbestimmungen im Bereich des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsrechts aktualisiert und soweit möglich mit dem Kanton Obwalden harmonisiert werden, um dem Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden möglichst effiziente Arbeitsabläufe zu ermöglichen.

Im Bereich der Motorfahrzeugsteuern sind vor allem seitens des Kantons Obwalden einzelne Änderungen und Harmonisierungen mit dem Kanton Nidwalden vorgesehen, um einen unerwünschten Schildertourismus im Bereich der Sattelschlepper von Obwalden nach Nidwalden zu verhindern, der im Kanton Obwalden zu Steuerausfällen führt, ohne dass der Kanton Nidwalden zusätzliche Steuererträge hat. Zur Förderung von Alternativfahrzeugen wie Hybridfahrzeugen oder Elektromobilen sind Entlastungen auf der Normalsteuer vorgesehen.

Im Rahmen des Projektes „Entlastung der Haushalte“ ist vorgesehen, die Strassenverkehrs- und Schiffssteuern nach rund 10 Jahren der Teuerung anzupassen. Die vorgesehene Anpassung der Steuern erfolgt losgelöst vom Mantelerlass zur Entlastung der Haushalte, welcher am 19. September 2007 vom Landrat verabschiedet wurde. Die Steuern für Personenwagen mit Verbrennungsmotoren sowie für Schiffe sollen um ca. 10% erhöht werden. Bei den Nutzfahrzeugen ist keine Steuererhöhung vorgesehen; einerseits, weil hier der Steuertarif näher beim schweizerischen Mittel liegt und andererseits, weil für die Lastwagen ab 2008 die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) durch den Bund erhöht wird.

Die Revisionsvorlagen sind zwischenzeitlich erarbeitet und bereit für die erste Lesung im Regierungsrat zur Verabschiedung zuhanden der Vernehmlassung.

4 Rabattmodell für die Motorfahrzeugsteuern

Die zunehmende Klimaproblematik hat den Handlungsbedarf für Massnahmen zur Senkung der CO₂-Emissionen erhöht. Die Senkung des spezifischen Treibstoffverbrauchs und des Schadstoffausstosses von Personenwagen sind langjährige Forderungen. Mit der Ausgestaltung der kantonalen Motorfahrzeugsteuern nach ökologischen Kriterien können auch die Kantone einen wichtigen Beitrag dazu leisten.

Die Kantone mit der Vereinigung der Strassenverkehrsämter der Schweiz (asa) haben am 2. Juli 2007 ein gemeinsam entwickeltes Modell als Mustermodell empfohlen. Bei der Entwicklung haben Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Umwelt- und Energiefachstellen, der Strassenverkehrsämter, des Bundes und Experten (insbesondere ETHZ) mitgewirkt. Es handelt sich um ein Rabattmodell, das unabhängig von der geltenden Bemessungsgrundlage ist und keine Änderung in den bestehenden Bemessungsgrundlagen erfordert. Damit besteht eine wichtige Voraussetzung, dass es ohne grosse Schwierigkeiten in allen Kantonen eingeführt werden kann.

Das Rabattmodell ist auf die Energieetikette des Bundes ausgerichtet. Diese ist laufend dem neuesten Stand der Technik anzupassen und soll in Richtung einer Umweltetikette weiterentwickelt werden. Rabattberechtigt sind alle Personenwagen ab der ersten Inverkehrsetzung, die zu diesem Zeitpunkt die Effizienzkatégorie A aufweisen. Die Höhe des Rabatts beträgt mindestens 50% und maximal 100% der kantonalen Motorfahrzeugsteuer. Der Rabatt ist zeitlich begrenzt auf 3 (max. 4) Jahre. Akkumuliert soll ein Rabatt in der Höhe von ca. Fr. 1000.- resultieren, um eine angemessene Lenkungswirkung zu erreichen.

5 Schlussfolgerung

Das Anliegen, die Motorfahrzeugsteuern im Hinblick auf eine verursachergerechtere Verteilung anzupassen, wird vom Regierungsrat unterstützt. Dazu ist die erfolversprechendste Lösung zu suchen. Ob dies ein neues Mischsystem von Hubraum und Gesamtgewicht, eine

abgestufte Besteuerung nach dem Hubraum oder die Einführung eines Rabattmodells ist, bleibt abzuklären. Der Regierungsrat prüft auch eine Kombination der Lösungen, um das Lenkungsziel möglichst optimal zu erreichen.

Eine Revision der Motorfahrzeugsteuern im Sinne der Motion wird zur Zeit auch im Kanton Obwalden geprüft, wobei in Obwalden die Besteuerung nach Gesamtgewicht bei den Nutzfahrzeugen neu eingeführt werden muss. Sollte das System der Motionäre in beiden Kantonen Zustimmung finden, könnte damit eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen und damit eine Vereinfachung der Arbeitsabläufe im Verkehrssicherheitszentrum Obwalden / Nidwalden, das für die Erhebung der Motorfahrzeugsteuern zuständig ist, erreicht werden. Bei den Personenwagen kennen beide Kantone bereits heute mit der Besteuerung nach dem Hubraum ein einheitliches System. Handlungsbedarf besteht hier nicht hinsichtlich der Harmonisierung sondern im Hinblick auf die Förderung energie-effizienter Personenwagen.

Der Regierungsrat ist bereit, ergänzend zu den erarbeiteten Vorlagen zur Revision der Strassenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzgebung im Bereich der Motorfahrzeugsteuern einen Alternativentwurf im Sinne der Förderung energie-effizienter Personenwagen zu erarbeiten.

Die Totalrevision der Strassenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzgebung soll auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten. Der Regierungsrat wird noch dieses Jahr die Revisionsvorlagen in die Vernehmlassung geben, damit die parlamentarische Beratung im Frühjahr 2008 stattfinden kann.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Conrad Wagner, Stans, und Mitunterzeichnenden im Sinne der Erwägungen gutzuheissen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Conrad Wagner
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Verwaltungsrat Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Rechtsdienst (ae)

[Signatur 3921]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber